

# **Satzung über die Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung im Kreis Mettmann (Abfallsatzung)**

vom 19.12.2024  
(Abl. ME vom 20.12.2024, S. 169)

Aufgrund § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 646 / SGV. NRW 2021) sowie §§ 2, 3, 5, 8 und 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG) vom 21.06.1988 (GV. NRW S. 250 / SGV. NRW 74) - jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen - hat der Kreistag des Kreises Mettmann in seiner Sitzung am 19.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Zielsetzung der Abfallwirtschaft**

Ziel der Abfallwirtschaft im Kreis Mettmann ist die Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und der Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen.

Die Abfallvermeidung und Abfallbewirtschaftung wird dabei nach der folgenden Zielhierarchie vorgenommen:

1. Vermeidung,
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
3. Recycling,
4. sonstige Verwertung,
5. Beseitigung.

## **§ 2 Aufgaben**

- (1) Der Kreis betreibt die Abfallentsorgung in seinem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentlich-rechtliche Pflichtaufgabe.  
Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, soweit der Kreis Gebühren erhebt.
- (2) Der Kreis hat die Entsorgung der in der Anlage 1 (Abfallkatalog) unter „EKOCity“ gekennzeichneten Abfälle gemäß § 5 Abs. 7 und § 8 Abs. 1 LKrWG auf den Abfallwirtschaftsverband EKOCity übertragen, dessen Mitglied er ist. Für diese Abfallarten gilt die „Satzung über die Abfallentsorgung des EKOCity Abfallwirtschaftsverbandes“.
- (3) Der Kreis Mettmann ist zur ortsnahen Information und Beratung über Möglichkeiten der Vermeidung, der Vorbereitung zur Wiederverwendung, des Recyclings, der sonstigen Verwertung und der Beseitigung von Abfällen verpflichtet.
- (4) Die Beratung der privaten Haushalte wird im Sinne des § 3 LKrWG durch die kreisangehörigen Städte mit deren Einvernehmen durchgeführt. Die Koordinierung dieser Beratung erfolgt durch den Kreis.
- (5) Der Kreis kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach Abs. 1 und 3 ganz oder teilweise Dritter bedienen.

### **§ 3 Umfang der Abfallentsorgung**

Die Entsorgung von Abfällen durch den Kreis umfasst das Gewinnen von Stoffen oder Energie aus Abfällen (Abfallverwertung) und das Ablagern sowie die hierzu erforderlichen Maßnahmen des Behandeln und Lagerns nach Maßgabe dieser Satzung. Das Einsammeln und Befördern zur Verwertung und/oder zur Behandlung bzw. Ablagerung der Abfälle und der Transport zu Umladestationen wird von den kreisangehörigen Städten nach den von ihnen erlassenen Abfallsatzungen wahrgenommen.

### **§ 4 Getrennthaltung von Abfällen**

- (1) Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen und schadlosen sowie möglichst hochwertigen Verwertung haben Erzeuger und Besitzer von überlassungspflichtigen Abfällen aus privaten Haushalten oder sonstigen Herkunftsbereichen diese getrennt zu halten, zu lagern, einzusammeln, zu befördern und einer Verwertung zuzuführen. Insbesondere Papier, Pappe, Kartonagen, Glas, Kunststoffe, Metalle, Holz, Textilien und Bioabfälle sind von anderen verwertbaren Abfällen getrennt zu halten. Soweit den Erzeugern und Besitzern dieser Abfälle eine Verwertung aufgrund geringer Menge wirtschaftlich nicht zumutbar ist, können sie diese mit den bei ihnen anfallenden Abfällen aus privaten Haushaltungen gemeinsam erfassen und den Entsorgungsanlagen nach § 7 zuführen. Schadstoffhaltige Abfälle sind untereinander und von anderen Abfällen getrennt zu halten, zu lagern, einzusammeln, zu befördern und einer ordnungsgemäßen Verwertung oder Beseitigung zuzuführen. § 8 und § 9 gelten entsprechend.
- (2) Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus Privathaushalten haben Abfälle zur Verwertung untereinander getrennt sowie von Abfällen zur Beseitigung und schadstoffhaltige Abfälle von nicht-schadstoffhaltigen getrennt zu halten, getrennt zu sammeln und städtischen Sammelssystemen, zugelassenen Sammelstellen oder zugelassenen Verwertungsanlagen zuzuführen. Dies gilt insbesondere für Elektro- und Elektronikgeräte. Bioabfälle sind grundsätzlich ohne Kunststoffbeutel (auch keine „kompostierbaren Bioplastiktüten“) der Verwertung zuzuführen.
- (3) Die kreisangehörigen Städte erfassen Metall- und Textilabfälle getrennt vom Restmüll und führen diese einer Verwertung zu. Dabei überträgt der Kreis gemäß § 5 Abs. 6 Satz 4 LKrWG NRW den kreisangehörigen Städten die Aufgabe des Verwertens als örE im Sinne des § 20 Abs.1 KrWG.
- (4) Die kreisangehörigen Städte haben Papierabfälle, Altholz, Bioabfälle, Garten- und Parkabfälle sowie schadstoffhaltige Abfälle getrennt vom Restmüll zu erfassen und einzusammeln und den vom Kreis bestimmten Anlagen zuzuführen. Die Möglichkeit der Aufgabenübertragung nach § 5 Abs. 6 Satz 4 LKrWG NRW bleibt hiervon unberührt.

### **§ 5 Schadstoffhaltige Abfälle**

- (1) Schadstoffhaltige Abfälle sind von Restmüll und untereinander getrennt zu halten.
- (2) Schadstoffhaltige Abfälle sind Abfälle, die wegen ihres Schadstoffgehaltes zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen.
- (3) Die kreisangehörigen Städte haben schadstoffhaltige Abfälle aus privaten Haushalten und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben getrennt

von anderen Abfällen einzusammeln und führen diese der vom Kreis bestimmten Anlage nach § 7 Abs. 4 Nr. 4 zu.

- (4) Altbatterien von Endverbrauchern, die durch Hersteller nach § 5 Batteriegelgesetz (BattG) oder durch Vertreiber nach § 9 BattG zurückgenommen werden, sind von der Annahme bei den Schadstoffsammlungen des Kreises und der kreisangehörigen Städte ausgeschlossen.

## **§ 6 Ausgeschlossene Abfälle**

- (1) Von der Entsorgung ausgeschlossen sind:
1. alle Abfälle, die nicht in der Anlage 1 (Abfallkatalog), die Bestandteil dieser Satzung ist, einer Entsorgungsanlage zugeordnet sind;
  2. Verpackungen im Sinne des § 3 des Verpackungsgesetzes (VerpackG), soweit sie nach Rückgabe gemäß §§ 13 – 16 VerpackG einer erneuten Verwendung oder stofflichen Verwertung zuzuführen sind.
- (2) Über Absatz 1 hinaus kann der Kreis in Einzelfällen mit Zustimmung der oberen Abfallwirtschaftsbehörde Abfälle vom Anliefern, Behandeln, Lagern und Ablagern ausschließen, wenn diese nach ihrer Art oder Menge nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können. Der Kreis kann die Besitzerinnen und Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung der oberen Abfallwirtschaftsbehörde auf ihren Grundstücken so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Soweit Abfälle von der Entsorgung durch den Kreis ausgeschlossen sind, sind deren Besitzerinnen und Besitzer nach den Vorschriften des Bundes und des Landes selbst zur Entsorgung der Abfälle verpflichtet.
- (4) Weitere Abfälle können vom Kreis entsorgt werden, soweit die erforderlichen Zulassungen von den jeweils zuständigen Behörden erteilt werden.

## **§ 7 Abfallentsorgungsanlagen**

- (1) Der Kreis Mettmann stellt folgende Abfallentsorgungsanlagen zur Verfügung:
1. Firma KDM Kompostierungs- und Vermarktungsgesellschaft für Stadt Düsseldorf/Kreis Mettmann mbH.
  2. Firma GKR Gesellschaft für Kompostierung und Recycling mbH
  3. Müllheizkraftwerk der AWG Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH Wuppertal
  4. Deponie des Kreises Mettmann in Langenfeld-Immigrath (Deponieklasse I)
  5. Deponie der Stadt Velbert „Plöger-Steinbruch“ (Deponieklasse I)
  6. Zentraldeponie Düsseldorf-Hubbelrath (nur für Gewerbebetriebe - Deponieklasse II)
- (2) Über den Abfallwirtschaftsverband EKOCity wird das Müllheizkraftwerk der AWG Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH Wuppertal zur Verfügung gestellt.
- (3) Die Zuordnung der Abfallfraktionen zu den jeweiligen Entsorgungsanlagen ergibt sich aus der Anlage 1 (Abfallkatalog). Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

(4) Für die von den kreisangehörigen Städten gemäß § 4 Abs. 4 getrennt gesammelten Abfallfraktionen stehen den kreisangehörigen Städten folgenden Entsorgungsanlagen bzw. Umschlagstationen zur Verfügung.

1. Die von den kreisangehörigen Städten separat eingesammelten **Garten- und Parkabfälle** sind den Grünabfallkompostierungsanlagen oder der Umschlagstation zuzuführen:

Firma KDM Kompostierungs- und Vermarktungsgesellschaft für Stadt Düsseldorf/Kreis Mettmann mbH.

Einzugsgebiet: Erkrath, Heiligenhaus, Mettmann, Ratingen, Wülfrath

Firma GKR Gesellschaft für Kompostierung und Recycling mbH in Velbert.

Einzugsgebiet: Velbert

Umschlagstation auf der Deponie Langenfeld-Immigrath.

Einzugsgebiet: Haan, Hilden, Langenfeld, Monheim am Rhein

2. Die von den kreisangehörigen Städten separat eingesammelten **Bioabfälle** sind den Bioabfallkompostierungsanlagen oder Umschlagstationen zuzuführen:

Firma KDM Kompostierungs- und Vermarktungsgesellschaft für Stadt Düsseldorf/Kreis Mettmann.

Einzugsgebiet: Erkrath, Heiligenhaus, Mettmann, Ratingen, Wülfrath

Firma GKR-Gesellschaft für Kompostierung und Recycling mbH in Velbert.

Einzugsgebiet: Velbert

Umschlagstation auf der Deponie Langenfeld-Immigrath.

Einzugsgebiet: Haan, Hilden, Langenfeld, Monheim am Rhein

3. Der von den kreisangehörigen Städten separat eingesammelte **Rest- und Sperrmüll** (Kommunalmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle) und die sonstigen brennbaren Abfälle sind der Müllverbrennungsanlage oder den Umschlagstationen zuzuführen:

Müllheizkraftwerk der AWG Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH Wuppertal

Einzugsgebiet: alle Städte

Umschlagstation auf der Deponie Langenfeld-Immigrath

Einzugsgebiet: Langenfeld, Monheim am Rhein

Umschlagstation bei der Firma R & R Rohstoffrückgewinnung und Recycling GmbH in Hilden

Einzugsgebiet: Erkrath, Hilden, Mettmann, Ratingen

Umschlagstation bei der Firma Hofius GmbH in Velbert

Einzugsgebiet: Heiligenhaus, Velbert, Wülfrath

4. Die von den kreisangehörigen Städten separat eingesammelten **schadstoffhaltigen Abfälle** gemäß § 5 Abs. 3 sowie die Fraktionen **Altpapier** und **Altholz** sind gemäß den jeweils gültigen Ausschreibungsergebnissen zu entsorgen.

(5) Der Kreis ist berechtigt, im Einzelfall von der Zuordnung nach der Anlage 1 und Abs. 4 abzuweichen, wenn dies aus Gründen einer ordnungsgemäßen Entsorgung oder aus organisatorischen oder technischen Gründen erforderlich ist, soweit die erforderliche Zulassung von den jeweils zuständigen Behörden erteilt wird.

## **§ 8 Anschluss- und Benutzungsrecht**

Besitzerinnen und Besitzer, deren Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch eine kreisangehörige Stadt ausgeschlossen sind, sind berechtigt, vom Kreis die Verwertung und Beseitigung von Abfällen sowie die hierzu erforderlichen Maßnahmen des Behandeln und Lagerns zu verlangen, soweit der Kreis diese Abfälle nicht auch seinerseits von der weiteren Entsorgung ausgeschlossen hat.

## **§ 9 Anschluss- und Benutzungszwang**

Besitzerinnen und Besitzer, deren Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch eine kreisangehörige Stadt ausgeschlossen sind, sind verpflichtet, alle anfallenden Abfälle den nach § 7 zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen zuzuführen, soweit der Kreis diese Abfälle nicht auch seinerseits von der weiteren Entsorgung ausgeschlossen hat und nach § 17 Abs. 1 KrWG die Verpflichtung zur Überlassung besteht.

## **§ 10 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang können im Einzelfall widerruflich auf Antrag vom Kreis erteilt werden, wenn der Anschluss an die nach § 7 zur Verfügung gestellte Abfallentsorgungsanlage und deren Benutzung unter Berücksichtigung des Wohls der Allgemeinheit zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und gewährleistet ist, dass die Abfälle in einer anderen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage oder in sonstiger, das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigender Weise beseitigt werden können.
- (2) Die Möglichkeit der anderweitigen Beseitigung ist im Antrag zu erläutern und durch geeignete Unterlagen (Pläne, Bescheinigungen, Verträge mit Dritten und ähnliche Nachweise) darzulegen.
- (3) Die Ausnahme kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden. Sie darf nur befristet oder unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden.
- (4) Bis zur positiven Entscheidung über den Antrag bleibt der Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 9 bestehen.

## **§ 11 Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsanlagen**

- (1) Die kreisangehörigen Städte haben im Rahmen der Satzung die in ihrem Gebiet anfallenden Abfälle einzusammeln und zu den nach § 7 zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen bzw. Umschlagstationen zu befördern. Sie können sich zur Erfüllung dieser Pflicht Dritter bedienen.
- (2) Die kreisangehörigen Städte sind verpflichtet, den Abfall so einzusammeln und zu befördern, wie es die zur Verfügung gestellten Anlagen erfordern.

## **§ 12 Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen**

- (1) Die Benutzung der nach § 7 zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen richtet sich nach der Betriebsordnung der jeweiligen Abfallentsorgungsanlage. In der Betriebsordnung können insbesondere für die Annahme von Abfällen wegen ihrer Beschaffenheit oder Menge Beschränkungen vorgesehen sein, Deklarationsanalysen oder eine Vorbehandlung bestimmter Abfälle verlangt werden.
- (2) Abfälle, die die kreisangehörigen Städte nach ihren satzungsrechtlichen Bestimmungen vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen haben, sind von den Abfallbesitzerinnen und -besitzern bei der hierfür nach § 7 vorgesehenen Abfallentsorgungsanlage anzuliefern.
- (3) Abfälle, die von ihren Besitzerinnen und Besitzern zu den Abfallentsorgungsanlagen befördert werden, sind zu deklarieren und so anzuliefern, dass der Betriebsablauf in den Abfallentsorgungsanlagen nicht beeinträchtigt wird.
- (4) Der Kreis oder der vom ihm beauftragte Dritte kann Abfälle zurückweisen, wenn die Anforderungen der Benutzungsordnung nicht eingehalten werden; im Einzelfall entstehende Mehrkosten sind von den Abfallanliefernden über die nach § 17 zu zahlenden Gebühren oder Entgelte hinaus zu tragen.
- (5) Abfälle aus Gewerbe und Industrie sind, soweit sie nach Art oder Menge nicht in zugelassenen Abfallbehältern und Abfallsäcken gesammelt werden können, in Behältnissen anzuliefern, deren Leerung den Betriebsablauf der jeweiligen Abfallentsorgungsanlage nicht beeinträchtigt.

## **§ 13 Anmeldepflicht**

- (1) Die kreisangehörigen Städte haben dem Kreis den erstmaligen Anfall von Abfällen, deren voraussichtliche Menge sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle oder ihrer Menge unverzüglich anzumelden.
- (2) Das gleiche gilt für Abfallbesitzerinnen und -besitzer, sofern diese nach § 9 die Abfälle unmittelbar dem Kreis zu überlassen haben. Wechselt die Inhaberin oder der Inhaber eines Betriebes, aus dem bisher regelmäßig Abfälle zu einer Abfallentsorgungsanlage des Kreises unmittelbar befördert worden sind, so hat die neue Inhaberin bzw. der Inhaber dies dem Kreis unverzüglich mitzuteilen und die nach Abs. 1 erforderlichen Angaben zu machen.

## **§ 14 Auskunftspflicht, Betretungsrecht**

- (1) Anschlusspflichtige haben über § 13 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten des Kreises ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken und insbesondere zu solchen Betrieben zu gewähren, bei denen Abfälle anfallen; auf den Grundstücken vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein.
- (3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird eine Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist der Kreis berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach den §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf

Kosten der bzw. des Anschlusspflichtigen durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.

- (4) Die Beauftragten haben sich durch einen vom Kreis ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.

## **§ 15**

### **Unterbrechung der Abfallentsorgung**

- (1) Eine aus in Abs. 2 genannten Gründen unterbliebene Abfuhr wird unverzüglich nachgeholt, sobald es der Betrieb der Abfallentsorgung zulässt. Soweit der Betrieb der vom Kreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlage gestört ist, wird der Kreis bestrebt sein, im Rahmen der ihm gegebenen Möglichkeiten für eine anderweitige Abfallentsorgung zu sorgen und darauf hinwirken, dass die Störungen behoben werden.
- (2) Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, durch Streik, Betriebsstörungen, betriebsnotwendige Arbeiten, behördliche Verfügungen oder Verlegungen des Zeitpunktes der Abfallentsorgung vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so haben die an die Abfallentsorgung Angeschlossenen keinen Anspruch auf Gebührenermäßigung oder Schadensersatz.

## **§ 16**

### **Anfall der Abfälle, Eigentumsübergang**

- (1) Als zur Entsorgung angefallen gelten Abfälle, sobald sie in zulässiger Weise auf das Gelände einer vom Kreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlage verbracht worden sind.
- (2) Die zur Entsorgung in der jeweiligen Abfallentsorgungsanlage zugelassenen Abfälle gehen in das Eigentum des Kreises über, sobald sie bei der Abfallentsorgungsanlage angenommen sind.
- (3) Der Kreis ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Es ist nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

## **§ 17**

### **Gebühren und Entgelte**

- (1) Für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsanlagen nach § 7 Abs. 4 - soweit es sich hierbei um Kommunalmüll handelt - werden Benutzungsgebühren nach einer zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Kreises Mettmann erhoben.
- (2) Für die Inanspruchnahme der sonstigen in § 7 genannten Abfallentsorgungsanlagen gelten die Entgelte des Betreibers der jeweiligen Abfallentsorgungsanlage.

## **§ 18** **Begriff des Grundstücks**

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

## **§ 19** **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
1. entgegen § 4 Abs. 1 und 2 Abfälle nicht getrennt hält;
  2. entgegen § 6 Abs. 2 in Einzelfällen durch den Kreis von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle nicht bis zur Entscheidung der Bezirksregierung auf dem Grundstück so lagert, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird;
  3. einer Verpflichtung nach § 9 nicht nachkommt;
  4. einer Bedingung oder vollziehbaren Auflage nach § 10 Abs. 3 zuwiderhandelt;
  5. gegen Bestimmungen der Betriebsordnung nach § 12 Abs. 1 verstößt;
  6. entgegen § 12 Abs. 3 Anlieferungen von Abfällen zu den Abfallentsorgungsanlagen falsch deklariert;
  7. einer Anmeldepflicht nach § 13 nicht nachkommt;
  8. eine Auskunft nach § 14 Abs. 1 nicht oder nicht wahrheitsgemäß erteilt;
  9. entgegen § 14 Abs. 2 den Beauftragten des Kreises nicht umgehend Zutritt zu den Grundstücken und Betrieben gewährt;
  10. einer vollziehbaren Anordnung nach § 14 Abs. 3 zuwiderhandelt;
  11. entgegen § 16 Abs. 4 angefallene Abfälle durchsucht oder wegnimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen eine höhere Geldbuße vorsehen.

## **§ 20** **In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung im Kreis Mettmann (Abfallsatzung) vom 21.12.2006 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 14.01.2019 außer Kraft.